

## Übergangsregelungen für die Abiturprüfungen 2023

Es gelten in Deutsch, den Fremdsprachen, Mathematik und den Naturwissenschaften für die schriftlichen Abiturprüfungen 2023 im Leistungsfach folgenden Bestimmungen:

### Aufgabenstellung

Deutsch :	Dem Prüfling werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt.
Englisch und Französisch:	Dem Prüfling wird eine Aufgabe zur Bearbeitung vorgelegt.
Mathematik:	Dem Prüfling werden drei Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt.
Naturwissenschaften:	Dem Prüfling werden zwei Aufgaben zu Bearbeitung vorgelegt.

### Durchführung der schriftlichen Prüfung

Die Bearbeitungszeit in den Naturwissenschaften beträgt vier Zeitstunden. In Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik beträgt die Bearbeitungszeit vier Zeitstunden und 30 Minuten.

Die Zeit für die Durchsicht der Texte, der Materialien und der Aufgabenstellung zählt nicht in die Bearbeitungszeit.

Beachte Übergangsregelung des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung vom 08.09.2022 (GVBl. S. 339): „§ 18 Abs. 4 Satz 3 und § 19 Abs. 4 der Abiturprüfungsordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 der Abiturprüfungsordnung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 2, 4 und 6 Satz 3 der Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen in der Fassung des Artikels 3 Nr. 2 gelten bezogen auf die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im Kalenderjahr 2024 die Abiturprüfung ablegen und bezogen auf die Naturwissenschaften erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im Kalenderjahr 2025 die Abiturprüfung ablegen. Für Schülerinnen und Schüler, die im Kalenderjahr 2022 oder 2023 die Abiturprüfung ablegen, gelten bezogen auf die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und Naturwissenschaften die bisherigen Bestimmungen weiter. Für Schülerinnen und Schüler, die im Kalenderjahr 2024 die Abiturprüfung ablegen, gelten bezogen auf die Naturwissenschaften die bisherigen Bestimmungen weiter. Über eine Ausnahmeregelung im Einzelfall entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.“